

Wien, im Jänner 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Eigenschaden in der Haftpflichtversicherung?

Ein Makler wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Ein Versicherungskunde hat bei einem Möbelhaus eine neue Küche samt Waschbecken bestellt. Als die Arbeiter vor Ort waren, um die Küche einzubauen, haben die Arbeiter das Keramikwaschbecken auf dem Boden abgestellt. Die Ehefrau des Versicherungsnehmers stieß beim Vorbeigehen an das Waschbecken, dieses stürzte um und ging zu Bruch. Der Privathaftpflichtversicherer des Kunden lehnte eine Deckung ab, weil die „Gefahr bereits übergegangen“ sei. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Die Lösung der Frage hängt im Ergebnis davon ab, welche vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bzw. Monteur getroffen worden sind. Denkbar ist, dass es sich um einen einheitlichen Werkvertrag (Lieferung und Montage einer neuen Küche) gehandelt hat. Diesfalls könnte argumentiert werden, dass das Werk erst mit Übergabe an den Kunden vollendet ist und daher die Preisgefahr erst mit Abschluss der Arbeiten und Übergabe an den Kunden auf diesen übergegangen ist. Andererseits hat nach § 1168 ABGB der Besteller auch dann zu leisten, wenn das Werk aufgrund von Umständen, die auf der Seite des Bestellers liegen, an der Ausführung gehindert worden ist. Da wäre dann im Einzelfall zu prüfen, ob die Monteure das Waschbecken womöglich unsachgemäß abgestellt haben (ihnen ein Verschulden angelastet werden kann) oder ob das Verschulden rein auf Seite der Frau des VN liegt. Dann kommen wir aber in das Problem, dass entweder das Risiko beim Unternehmer liegt (dann aber keine Haftung des VN vorliegt) oder das Risiko gerade beim VN liegt - dann aber womöglich wirtschaftlich gesehen ein Eigenschaden vorliegt.

Geht man jedoch von zwei getrennten Verträgen aus (Kaufvertrag + Werkvertrag), wäre die Ware bereits mit der Lieferung an den Kunden in dessen Sphäre und trägt diesfalls er das Risiko des zufälligen Untergangs der Sache. Insgesamt wird aber auch zu berücksichtigen sein, ob abseits der Klassifikation des Vertrages noch anderweitige Regelungen über die Gefahrtragung in den AGB getroffen worden sind.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at